



Richtlinie zur Sicherheit bei Sport und Bewegungsangeboten in Schule

vom 13.11.2023

1.

Bewegung, Spiel und Sport finden im Sportunterricht, daneben in Arbeitsgemeinschaften, Neigungsgruppen, in Form von schulsportlichen Wettbewerben, Spiel- und Sportfesten, Schulsportwochen, Schulfahrten, Wandertagen, Projektzeiten und in Pausen statt. Aufgabe ist u.a., die Bewegungssicherheit der Schüler:innen zu fördern. Das schließt die Minimierung von Unfallrisiken und Verletzungen ein.

2.

Um Gefährdungen der Schüler:innen sowie dritter Personen vorzubeugen, und um Schäden zu vermeiden, hat die Lehrkraft oder die verantwortliche Person die besondere Pflicht, das mit Sport und Bewegungsangeboten verbundene Risiko möglichst gering zu halten. Sie bestimmt aufgrund ihres fachlichen Wissens und pädagogischer Kompetenz, welche Sport- und Bewegungsvorhaben durchgeführt werden sollen. Dabei beachtet sie die Grundsätze der Erziehung zu einem sicherheitsorientierten Verhalten und entscheidet, ob bzw. welche Sicherheitsmaßnahmen notwendig sind.

Hierbei hat sie zu berücksichtigen, ob

- die jeweiligen Örtlichkeiten, Räumlichkeiten und Sportgeräte so beschaffen sind, dass Gefährdungen von Personen vorgebeugt und Schäden vermieden werden,
- die Schüler:innen den Anforderungen und körperlichen Belastungen nach Alter und Leistungsstand gewachsen sind,
- die Schüler:innen so an Unterrichtsformen gewöhnt sind, dass sie einzeln oder in Gruppen ohne unmittelbare und ständige Aufsicht sein können,
- Erste-Hilfe-Einrichtungen erreichbar sind, selbst Erste Hilfe geleistet werden kann und ob, falls notwendig, eine ärztliche Versorgung angefordert werden kann,
- die Schüler:innen die Wege zu außerhalb des Schulgrundstückes gelegenen Sportstätten altersangemessen betreut oder allein zurücklegen können.

3.

Die Lehrkraft oder die verantwortliche Person ist verpflichtet,

- Schüler:innen bzw. deren Erziehungsberechtigte anzuhalten, der Schule Umstände mitzuteilen, die eine Teilnahme am Sport einschränken oder ausschließen könnten,
- darauf zu achten, dass die Schüler:innen sportgerechte Kleidung tragen und dass alle Gegenstände möglichst abgelegt oder sonst mindestens gesichert werden, die Verletzungen hervorrufen können,
- Brillenträger bzw. deren Erziehungsberechtigte auf die Zweckmäßigkeit des Tragens von Sportbrillen hinzuweisen,
- erkannte Unfallquellen zu melden und dafür zu sorgen, dass schadhafte Geräte nicht mehr benutzt werden,
- Schüler:innen auf Gefahrenquellen hinzuweisen,
- die Sportstätte grundsätzlich vor den Schüler:innen zu betreten, nach ihnen zu verlassen und die Vollständigkeit der Lerngruppe zu überprüfen.

4.

Die mit den Natursportarten verbundenen, besonderen Risiken erfordern eine erhöhte Sachkenntnis. Deshalb muss die Lehrkraft oder die verantwortliche Person die jeweilige Sportart aus eigener Erfahrung kennen und die neuesten Entwicklungen dieser Disziplin verfolgen, um die vom Gerät oder der jeweiligen Umgebung ausgehende Gefährdungen richtig einschätzen zu können. Eine methodisch folgerichtige Planung des jeweiligen Vorhabens, eine sorgfältige Auswahl der Übungen und eine entsprechende Organisation sind Voraussetzungen dafür, um eine Gefährdung der Schüler:innen zu vermeiden. Grundsätze, Regelungen und Empfehlungen durch den Bundesverband der Unfallversicherungsträger, der öffentlichen Hand und der Sportverbände sind zu beachten.

5.

Darüber hinaus muss die Lehrkraft oder die verantwortliche Person für die alpinen Wintersportarten, Bootssportarten und Surfen, Klettern sowie Trampolinspringen eine der folgenden Befähigungen für die jeweilige Sportart nachweisen:

- Bestandene Prüfung im Rahmen eines Ausbildungs- oder Studienganges Sport,
- erfolgreiche Teilnahme an einer behördlichen Qualifizierung,
- abgeschlossene Übungsleiter- oder Trainerausbildung eines Sportverbandes in der betreffenden Sportart,
- eine von der Behörde im Einzelfall als gleichwertig anerkannte Befähigung.

Es ist erforderlich, dass sich die Lehrkraft oder die verantwortliche Person über die Erstausbildung in diesen Sportarten hinaus möglichst regelmäßig der eigenen Befähigung, z.B. im Rahmen von Fortbildungen, vergewissert.

6.

Wenn die unter Punkt 5 genannten Sportarten außerhalb des Sportunterrichtes, etwa als Teil einer Schulfahrt oder bei Exkursionen, ausgeübt werden sollen, ist für minderjährige Schüler:innen das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen.

7.

Bei den Bootssportarten und Surfen müssen die Schüler:innen sicher Schwimmen können und mindestens im Besitz des Deutschen Schwimmabzeichens Bronze sein. Die Lehrkraft oder die verantwortliche Person muss mindestens über das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Bronze verfügen und unter den jeweiligen Gegebenheiten retten und wiederbeleben können.

8.

Zum Schwimmen und Tauchen sind die Richtlinien zum Schwimmunterricht, Schwimmen und Tauchen im Rahmen des Schulsports im Lande Bremen zu beachten.

9.

In Zweifelsfällen, insbesondere wenn eine im Allgemeinen nicht übliche und sicherheitsrelevante Sportart betrieben werden soll, ist die Lehrkraft oder die verantwortliche Person zur Beratung durch die Bildungsbehörde verpflichtet.